

---

## Reglement Über die Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Mai 2011.

Zweck,  
Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Die «Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens» bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten jener Liegenschaften, die sich im Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinde Langenthal befinden.

<sup>2</sup> Von dieser Spezialfinanzierung ausgenommen sind die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung u. Verzinsung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch den Nettoverkaufserlös der Liegenschaften an der Hausmattstrasse 52 und an der Turnhallenstrasse 6 in Langenthal.

<sup>2</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahme

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet, welche Aufwendungen und Investitionen für die baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung belastet werden.

Inkrafttreten

### Art. 4

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.

Langenthal, 18. April 2011

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Kirchgemeindepräsident:  
Hansruedi Wyss

Der Verwalter:  
Urs Hallauer

**Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 21.04.2011 bis 24.05.2011 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 24.04.2011 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

.....